



## Seriöse Beratung der Kunden in der Dieselabgasthematik

Die sogenannte VW-Abgasthematik zeigt immer deutlicher, dass es insbesondere einigen Anwaltskanzlei offenbar weniger um fachgerechte Beratung betroffener Kunden oder um den Umweltgedanken geht, als vielmehr um möglichst hohe wirtschaftliche Erträge.

So droht eine Anwaltskanzlei um den früheren FDP-Bundesminister des Inneren, Gerhard Baum, mit einer Klagewelle tausender Verfahren, wenn sich Volkswagen nicht an Entschädigungszahlungen nach amerikanischem Vorbild für europäische VW-Kunden beteiligen würde.

Einmal unabhängig davon, dass das amerikanische Rechtssystem mit deutschen Bestimmungen auch nicht annähernd vergleichbar ist und unabhängig davon, dass die amerikanischen Abgasregeln andere sind, als die Abgasregeln in Deutschland, zeugt eine solche Aussage von einer unsäglichen Arroganz und vor allen Dingen von einer ganz erheblichen Gleichgültigkeit gegenüber dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Wer amerikanische Verhältnisse auf Deutschland übertragen will, sollte auch die Ehrlichkeit haben, darauf hinweisen, dass dies wirtschaftlich bedeuten würde, den Volkswagen Konzern und darüber hinaus zehntausende von Mitarbeitern bei Zulieferern und bei Händlern und Reparaturbetrieben zu liquidieren.

Bewusst unterschlagen wird auch immer wieder, dass es einen gravierenden Unterschied gibt zwischen Abgasverhalten auf einem Prüfstand und dem Abgasverhalten im praktischen Fahrbetrieb. Volkswagen-Fahrzeuge gehören in die Spitzengruppe im Hinblick auf das Abgasverhalten und die Frage, ob die verbaute Prüfstandssoftware in Europa zulässig war oder nicht, kann zum jetzigen Zeitpunkt keiner verbindlich beantworten.

Bis zuletzt hat der Gesetzgeber mit unklaren Vorgaben dafür gesorgt, dass erhebliche Auslegungsmöglichkeiten bestehen, welche technischen Einrichtungen in einem Fahrzeug erlaubt sind, um die Prüfstandsverfahren durchzuführen.

Unabhängig hiervon hat man sich bekanntlich darauf verständigt, die betroffenen Fahrzeuge durch eine neue Softwareprogrammierung oder durch mechanische Zusatzarbeiten so zu optimieren, dass die Prüfstandsmessungen unstreitig rechtskonform durchgeführt werden können.

75 Prozent der betroffenen Fahrzeuge sind umgerüstet und das Kraftfahrt-Bundesamt als oberste Bundesbehörde hat im Rahmen eines Prüfungsverfahrens festgestellt, dass mit der Umrüstung keinerlei Nachteile für die betroffenen Kunden zu erwarten sind.

Trotzdem wird nach wie vor öffentlichkeitswirksam vorgetragen, dass mit Mehrverbrauch zu rechnen sei, höherer Verschleiß eintreten würde oder die Leistung reduziert wird.

All dies ist ohne Beleg vorgetragen, offenbar lediglich um Stimmung zu machen.

Eine Anwaltskanzlei, die deutschlandweit einen Großteil der Klagen gegen Händler und Hersteller betreut, lässt mit einem aktuellen Schreiben aber die Katze aus dem Sack und macht deutlich, warum es offenbar wirklich geht.

Offenbar aus Gründen der Stimmungsmache werden die Mandanten mit Musterschreiben versehen, die sie ihrem VW Betrieb vorlegen sollen, wenn ein Inspektionstermin, der mit der Abgasthematik nicht das Geringste zu tun hat, vereinbart wird.

### **Betreff: Softwareupdate**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

bei der anstehenden Inspektion wird nur die Inspektion durchgeführt.

Hiermit bestätigt ihr Autohaus/Werkstatt dass im Rahmen des Werkstattaufenthaltes des Fahrzeugs:

Typ VW XXXXX, AKZ: XX-XX 19XX  
FIN: WVG XXXXXXXXXXXXX

keine Maßnahmen mit dem Dieselskandal umgesetzt werden. Es wird insbesondere versichert, dass weder die vorhandenen Software verändert wird oder eine neue Software auf das Fahrzeug aufgespielt wird, die die Beseitigung der „Manipulationssoftware“ zur Folge hat.“

Wer hier an diesem Fahrzeug ein Softwareupdate durchführt zahlt eine Strafe von 5000 € an den Besitzer, und kommt für alle Aufwendungen auf, die alte Software wieder aufzuspielen. Sowie für alle entstehenden Kosten bis zur Wiederherstellung.

Sollte sich der VW-Vertragshändler weigern diese Bestätigung abzugeben, raten wir Ihnen eine freie Werkstätte aufzusuchen. Sollten Sie eine Garantie haben, müssen Sie vorab prüfen, ob eine Werkstattbindung vereinbart wurde.

Die Autowerkstatt muss vor der Beauftragung der Werkstattmaßnahme unterzeichnen!

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXX  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Diese Schreiben vom Meister der Fa. XXXX oder für die Durchführung verantwortlichen unterschreiben lassen.

Hiernach soll sich der Reparaturbetrieb verpflichten, keinerlei Veränderung an der verbauten Software vorzunehmen und vor allen Dingen soll er sich verpflichten, für den Fall, dass er dennoch derartige Arbeiten durchführt, eine Vertragsstrafe von 5.000,000 € an den Kunden zu zahlen.

Was soll ein derartiges Schreiben für einen Sinn haben als den, dem Mandanten zu suggerieren, dass sein Betrieb ein potenzielles Betrugsunternehmen ist, das Arbeiten durchführt, die nicht in Auftrag gegeben wurden.

Der VW Betrieb hat unstreitig die beanstandete Prüfstandssoftware nicht verbaut und unstreitig hatte der VW Betrieb auch keine Kenntnis davon, welche Prüfstandssoftware verbaut war.

Alle Kunden sind davon in Kenntnis gesetzt worden, dass in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Maßnahme im Rahmen des Abgasreinigungssystems durchgeführt wird und nach Freigabe durch das Kraftfahrt-Bundesamt erhält der Kunde eine entsprechende ausführliche Information.

Welchen Grund sollte ein VW Betrieb haben, an dem komplexen System der Abgasanlage durchzuführen, ohne den Kunden hierüber zu informieren.

Mit diesem Schreiben sollen offenbar der Anschein erweckt werden, als ob trotz der klar geregelten Wege der Nachrüstung in Verbindung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, Beweise zu vernichten (Beweisvereitelung).

Hier soll offenbar Stimmung gemacht werden, um die Erfolgsaussichten in den Prozessen zu verbessern. Das Ganze gipfelt darin, dass dem Kunden mitgeteilt wird, falls der Betrieb die Unterlassungserklärung nicht abzugeben bereit ist, die Inspektion in einer freien Werkstatt durchzuführen, wobei der Kunde dann selbstständig zu prüfen hat, ob er möglicherweise Beeinträchtigungen bei Garantie oder in der Abwicklung des Leasingvertrages hinzunehmen hat.

Ob eine derartige Beratung für einen betroffenen Kunden hilfreich ist, muss jeder Kunde für sich bewerten.

Den betroffenen Betrieben kann nur geraten werden, derartige Unterlassungserklärungen nicht abzugeben, sondern vielmehr dem Kunden freundlich mitzuteilen, dass selbstverständlich die Inspektionen entsprechend dem vorgelegten Inspektionsplan durchgeführt werden und Arbeiten, die der Kunde nicht beauftragt, nur durchgeführt werden, wenn der Kunde ausdrücklich zustimmt.